



Universität Zürich  
Rechtswissenschaftliches Institut

Fachgruppe Handels- und  
Wirtschaftsrecht

Rämistrasse 74  
CH-8001 Zürich  
www.hawi.uzh.ch

Zürich, 22. Februar 2010  
lic. iur. Lukas Fahrländer  
Assistent am Lehrstuhl von Prof. Dr. Rolf Sethe

## REVISION DES EINLEGERSCHUTZES

*Die derzeit geltenden Sofortmassnahmen zur Verbesserung des Einlegerschutzes sind bis Ende 2010 befristet. Bis dann soll ein Bankeinlagensicherungsgesetz (BesG) den Einlegerschutz grundlegend revidieren. Die Vernehmlassungsfrist ist am 31. Dezember 2009 abgelaufen.*

Um das durch die Finanzkrise angeschlagene Vertrauen der Bankkunden zu stützen, sind am 20. Dezember 2008 Sofortmassnahmen zur Verbesserung des Einlegerschutzes in Kraft getreten.

So wurde der Höchstbetrag der konkursprivilegierten Einlagen von CHF 30'000 auf CHF 100'000 erhöht (Art. 37b Abs. 1<sup>bis</sup> BankG); diese werden aus den verfügbaren liquiden Mittel sofort ausbezahlt, wobei die FINMA die Höhe der sofortigen Auszahlung im Einzelfall festlegt (Art. 37a<sup>bis</sup> BankG). Weiter sind die Banken neu verpflichtet, in der Schweiz belegene Aktiven von mindestens 125 Prozent der privilegierten Forderungen zu halten (Art. 37b Abs. 5 BankG). Zudem wurde der Maximalbetrag des durch Selbstregulierung sicherzustellenden Einlagensicherungs-Systems von CHF 4 Mrd. auf CHF 6 Mrd. erhöht (Art. 37h Abs. 3 lit. b<sup>bis</sup> BankG).

Es handelt sich hierbei um ein dringliches Bundesgesetz, dessen Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2010 befristet ist; die vorher geltenden Normen sind bis zu diesem Zeitpunkt suspendiert. Der Bundesrat stellte indessen schon beim Erarbeiten dieser Änderungen fest, dass darüber hinaus eine grundsätzliche Überprüfung des Einlegerschutzes nötig ist, da das bisherige System der ad-hoc erhobenen Beiträge zur Einlagensicherung in einer Krise prozyklisch wirkt.



Daher schickte er im September 2009 den Vorentwurf eines Bankeinlagensicherungsgesetzes (BesG) in die Vernehmlassung. Dieses soll die Selbstregulierung durch ein zweistufiges staatliches Sicherungssystem ablösen. Als erste Stufe ist ein öffentlich-rechtlicher Fonds vorgesehen, der von den Banken zu äufnen wäre und die Auszahlung der gesicherten Einlagen garantieren soll. Für den Fall, dass der Fonds erschöpft sein sollte, käme als zweite Stufe entweder ein Bundesvorschuss (Variante A) oder eine Bundesgarantie (Variante B) zum Tragen. Dafür würden bei den Banken jährliche Prämien erhoben. Zudem soll die bis Ende 2010 befristete Regelung – mit Ausnahme der nach der neuen Regelung obsoleten Systemobergrenze – in Dauerrecht überführt werden.

Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis zum 31. Dezember 2009. Zurzeit ist das EFD an der Auswertung der Vernehmlassungsantworten. Es kann jedoch bereits gesagt werden, dass der Grundtenor der Antworten sehr kritisch ist und die Vorlage wohl überarbeitet werden muss. Neben systemischen Mängeln (der Einlagenschutz dient nicht dem Systemschutz, dieser ist jedoch Hauptziel des Entwurfes) werden als wichtigstes Gegenargument die hohen Kosten genannt, die letztlich die Bankkunden zu bezahlen hätten und die sich nachteilig auf die Volkswirtschaft auswirken würden. Zudem wird vor einem Wettbewerbsnachteil für den Finanzplatz Schweiz gewarnt.